

SATZUNG

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenhameln

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) sowie der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung-FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Hohenhameln. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistungen in den Ortsteilen

Bierbergen, Clauen, Equord, Harber, Hohenhameln, Mehrum, Ohlum,
Soßmar und Stedum

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für die/den Gemeindebrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für die/den Ortsbrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

1. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten § 2 der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren“.
2. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte gemäß § 8 Abs. 7 der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren“ abberufen.
3. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Nach erfolgter Bestellung ist ihr/ihm eine Planstellenübersicht der Ortsfeuerwehr vorzulegen.
4. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Gemeindekommando

1. Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Abschnitt: Brandschutz)
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen
 - g) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen
2. Das Gemeindekommando besteht aus:
 - a) der Gemeinderbrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter und der stellvertretenden Gemeinderbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister

- b) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreterinnen oder deren Stellvertretern und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer Kraft Amtes
- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer. Darüber hinaus aus der Atemschutzbeauftragten oder dem Atemschutzbeauftragten, der Funkbeauftragten oder dem Funkbeauftragten sowie der Gemeindeausbilderin oder dem Gemeindeausbilder; diese allerdings nur mit beratender Stimme.

Die Beisitzerinnen und der Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Gemeindegemeinschaftsmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegemeinschaftskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 3.

- 3. Das Gemeindegemeinschaftskommando wird bei Bedarf einberufen. Das Gemeindegemeinschaftskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegemeinschaftsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
- 4. Das Gemeindegemeinschaftskommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5. Beschlüsse des Gemeindegemeinschaftskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegemeinschaftskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- 6. Über jede Sitzung des Gemeindegemeinschaftskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegemeinschaftskommandos (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- 1. Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften des § 7 der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren“ über die Aufnahme einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers, die/der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder in die Kinder- und Jugendabteilung eintreten will sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.

2. Das Ortskommando besteht aus:

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer Kraft Amtes
- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer

Die Beisitzerinnen und Besitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

3. Das Ortskommando wird bei Bedarf einberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.
4. Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jedes aktive Mitglied (ausgenommen Doppelmitgliedschaft) hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

1. Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgesprochen ist, wer eine Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
2. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
3. Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 20 Abs. 4 bis 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Mitglieder der Einsatzabteilung

1. Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist, für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet hat. Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
3. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
4. Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf die Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Sie haben an einer Truppmannausbildung Teil 1 gemäß § 7 FwVO teilzunehmen.
5. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
6. Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich grundsätzlich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
7. Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber zugezogen ist und nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr ihres/seines früheren Wohnortes als Mitglied der Einsatzabteilung angehört hat, ist keine erneute Probezeit abzuleisten. Sie/Er wird mit ihrem/seinem letzten Dienstgrad aufgenommen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

1. Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
2. Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

3. Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung

In den Ortsfeuerwehren sollen Kinderabteilungen (Kinderfeuerwehr) und Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehr) eingerichtet werden. Mitglied der Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Die Aufnahme erfolgt gemäß § 6 Abs. 1.

§ 12

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

1. Ein Feuerwehrmusikzug ist bei der Ortsfeuerwehr Hohenhameln aufgestellt.
2. Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hohenhameln haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweils gültigen Verordnungen des Landes Niedersachsen und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 14

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistungen erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehren ernannt werden.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
2. Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
3. Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
4. Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
5. Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
6. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden und Übertragung von Funktionen

1. Dienstgrade und Funktionen dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren“ (§ 8 Abs. 1-6) verliehen werden.
2. Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung des Dienstgrades „Erste Hauptfeuerwehrrfrau“ bzw. „Erster Hauptfeuerwehrmann“ bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Ver-

leihungen vom Dienstgrad „Löschmeisterin“ bzw. „Löschmeister“ an aufwärts vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe eines Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern
 - e) Ausschluss
2. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung darüber hinaus:
 - a) mit der Auflösung der Kinder- und Jugendabteilung
 - b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt
 - c) mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied in die Einsatzabteilung nicht erfolgt
3. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
5. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört

4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist
6. Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
7. Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
8. Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
9. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von vier Wochen Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
10. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Einsatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Hohenhameln vom 07. Dezember 1994 sowie die I. Änderung vom 09. Oktober 2008 und die II. Änderung vom 14. März 2013 außer Kraft.

Hohenhameln, den 13. Dezember 2013

GEMEINDE HOHENHAMELN

gez. Erwig

L.S.

Erwig
Bürgermeister

**Grundsätze über die Organisation der
Jugendabteilung
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenhameln**

**§ 1
Organisation**

Die Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hohenhameln. Sie untersteht der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet ist.

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

1. Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:
 1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe
 3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern
 5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht
2. Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
3. Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 1.2.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

§ 3

Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwehrwart

1. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenhameln wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen oder der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Hohenhameln nach Anhörung des Gemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
2. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenhameln nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die

Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,

Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,

Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,

Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,

Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenhameln, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

§ 4

Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)

1. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart, und den Jugendfeuerwehrwartinnen oder den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertreter als Beisitzerinnen und Beisitzer.
2. Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich

Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen

Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen

3. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen oder Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangt. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
6. Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde über die Gemeindefeuerwehr zuzuleiten.

§ 5

Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart

1. Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein; die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

2. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die
 - Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Aufstellung des Dienstplanes,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6

Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes
 - Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes
 - Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

5. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i.S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktionen ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Grundsätze über die Organisation der
Kinderabteilung
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenhameln

§ 1
Organisation

Die Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Hohenhameln. Sie untersteht der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet ist.

§ 2
Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:
- spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel, Sport und Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können
 - feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr
2. Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
3. Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

4. Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch. Gemeinsame Veranstaltungen von Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr sind jedoch möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Hohenhameln, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
2. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr; gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 3. durch Austritt
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Hohenhameln
 5. durch Ausschluss
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht:
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

1. Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von 3 Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
2. Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

- Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
3. Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8

Dienstzeiten

Eine Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr zählt nicht als Dienstzeit im Sinne des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.